



Das fünfte Rad e.V.  
Behindertenhilfe Köpenick

## SATZUNG

Einrichtungstag der Gründungssatzung: 23.05.1990  
Tag der letzten Änderung: 16.04.2025

### § 1 NAME; SITZ; GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Das fünfte Rad“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und führt danach die Zusatzbezeichnung „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein ergreift Initiativen zur Inklusion von Menschen, die im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und/oder Lernschwierigkeiten an der gleichberechtigten Teilhabe behindert werden. Durch die Veranlassung/Umsetzung von Maßnahmen der Inklusion sollen Menschen im Sinne unseres Leitbildes selbstlos unterstützt werden, um barrierefreie, gleichberechtigte Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft sicher zu stellen.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Angebote und Einrichtungen:
  - a) Schaffung und Betrieb von Kontakt-, Begegnungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für oben genannte Personengruppen
  - b) Betrieb von betreuten Wohnformen zur Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
  - c) Förderung von Initiativen zu gemeinsamer kultureller Betätigung für die oben genannten Personengruppen
  - d) Zusammenarbeit mit Projekten, Vereinen und Institutionen, die sich mit ähnlichen Aufgaben befassen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

#### § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) besondere Vertreter (Geschäftsführung kaufmännische Leitung und Geschäftsführung fachliche Leitung)

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung (auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG) ausüben.

#### § 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz und einem weiteren Mitglied. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Besetzung der Vorstandspositionen einzeln ab.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einen oder mehrere

besondere Vertreter als Geschäftsführer beauftragen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.

3. Der Vorstand wird in der Regel alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Er tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

- e) Bestätigung der vom Vorstand berufenen besonderen Vertreter  
(Geschäftsführung)

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 8 BEITRÄGE

Über die Höhe und das Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Beitragspflicht kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.

## § 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind auf der Einladung mitzuteilen. Die alte und die vorgeschlagene neue Fassung sind der Einladung beizufügen.
2. Sind Satzungsänderungen aufgrund externer Forderungen von Behörden oder Ämtern erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, diese durchzuführen, sofern die Gesamtaussage der Satzung nicht verändert wird.

## § 10 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidator ist der zuletzt amtierende Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.